

aws JumpStart

Start-up-Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren

Modul 1 Förderung von Inkubatoren/Akzeleratoren

Einreichung: 25. März 2019 bis 31. Mai 2019, 17.00 Uhr

Ziel

Das gegenständliche Pilotförderungsprogramm setzt sich zum Ziel das Dienstleistungs- und Kompetenzportfolio selektiv ausgewählter österreichischer Inkubatoren/Akzeleratoren auch außerhalb der akademischen Start-up-Unterstützung strukturell so zu verbessern, dass eine Dynamisierung der dort inkubierten Unternehmen im Sinne einer effektiven und schnelleren Markterschließung, einer Verbesserung des „Time-to-market“-Verhältnisses sowie einer wirksameren Unterstützung der Wachstumsphase (Akzeleratorfunktion) erfolgen kann.

Das Programm soll auch mittels der intendierten Vorzeigefunktion (Vorbildfunktion) der geförderten Inkubatoren/Akzeleratoren einen Anstoß geben, die strukturelle Qualität des österreichischen Inkubator- und Akzeleratorangebotes anzuheben und bestehende Programme wie AplusB zu komplementieren. Damit soll in Folge ein Beitrag geleistet werden, die Entwicklung von Gründungen zu forcieren und insbesondere das Wachstumspotenzial von jungen Unternehmen auszuschöpfen. Weiters sollen Inkubatoren ihr Businessmodell so ausrichten, dass die inkubierten Unternehmen auch bei neuen Innovationsmodellen (wie open innovation) unterstützt werden, aber auch Synergien mit österreichischen Stärkefeldern geschaffen werden können.

Besonderes Augenmerk des aktuellen Calls liegt bei den Kompetenzen der Inkubatoren/Akzeleratoren in der Unterstützung und Weiterentwicklung digitaler Geschäftsmodelle der inkubierten Unternehmen.

- Entwicklung innovativer Konzepte seitens der Inkubatoren/Akzeleratoren zur Dynamisierung der inkubierten Start-ups (insbesondere digitale Geschäftsmodelle)
- Auslösung eines Übertragungseffekts auf weitere in diesem Programm nicht geförderte Inkubatoren/Akzeleratoren, um insgesamt das Dienstleistungsangebot bei österreichischen Inkubatoren/Akzeleratoren zu verbessern.
- Stärkung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Inkubatoren/Akzeleratoren
- Stärkung von Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen (Universitäten, FHs, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und von Forschungs-/Entwicklungskooperationen zwischen den inkubierten Firmen sowie mit einschlägigen Expertinnen und Experten
- Forcierung neuer Konzepte im Bereich „open innovation“

Förderungsgegenstand	Mit der Förderung sollen Inkubatoren/Akzeleratoren innovative Konzepte entwerfen, um ihre Inkubationsprozesse und -angebote gemäß internationaler „best practices“ weiterzuentwickeln. Gefördert werden innovative Inkubationskonzepte von Inkubatoren/Akzeleratoren gemäß der förderbaren Kosten gemäß Sonderrichtlinie Punkt 8.1.7.
web	www.aws.at/foerderungen/aws-jumpstart/
Förderungsart	nicht rückzahlbarer Zuschuss (sonstige Geldzuwendungen gemäß ARR 2014)
Förderungshöhe	<ul style="list-style-type: none"> maximal EUR 150.000,00 je Inkubator/Akzelerator – bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten – Förderung innovativer Inkubationskonzepte von Inkubatoren/Akzeleratoren gemäß Sonderrichtlinie
Förderungsquote	100 %
Förderungswerberin bzw. Förderungswerber	<ul style="list-style-type: none"> – Inkubator/Akzelerator: Zentrum, welches (äußerst) innovative und technologiefokussierte Unternehmen/Geschäftsideen bei Geschäftsgründung- und Ausübung der Geschäftstätigkeit unterstützt, um deren unternehmerische Etablierung am Markt zu erleichtern sowie die Risiken des Scheiterns zu minimieren. Akzeleratoren begleiten im Unterschied zu Inkubatoren auch Unternehmen nach der frühen Gründungsphase. – Erfahrung mit dem Angebot von gebündelten Dienstleistungen an inkubierte Unternehmen z. B. Beratung in Wirtschafts-, Finanzierungs- und Rechtsfragen, Netzwerkangebote, Mentoring/ Coaching, Erfahrung mit digitalen Geschäftsmodellen. – Zum Zeitpunkt des Antrages müssen mindestens drei Unternehmen im Inkubator angesiedelt sein. – Es liegt ein leistungsfähiges und skalierbares Geschäftsmodell des Inkubators/Akzelerators vor. – Die operative Tätigkeit des Inkubators/Akzelerators besteht seit mindestens zwölf Monaten vor Antragsstellung bei der aws. – Rechtsform: GmbH, gemeinnützige GmbH, Erwerbsgesellschaft (OG, KG), Verein. Gründung dieser Rechtsform kann nach Antrag, muss aber vor Förderungsvertragserstellung erfolgen. – Vom Begriff Inkubator/Akzelerator nicht umfasst sind reine Immobilienprojekte, d. h. Büro-, Labor- oder Produktionsräumlichkeiten ohne gemeinsames Management sowie Standortgemeinschaften ohne Verflechtungen und ohne gemeinsame regionsbezogene wirtschaftliche oder sozioökonomische Ziele. Weiter fallen „virtuelle Zentren“ nicht unter den Begriff. – Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber darf keine monetäre Unterstützung des Bundes zu diesem oder einen ähnlichen Zweck erhalten; Berücksichtigung von Punkt 3 der Sonderrichtlinie (Abgrenzung zu anderen Programmen/Initiativen).
Förderungsfähige Kosten (Details in Sonderrichtlinie 8.1.7.)	<ul style="list-style-type: none"> – Personalkosten – Sachkosten (z. B. Software, Dienstleistungen, Beratungskosten, Studien, etc.) – Reise- und Ausbildungskosten
Nicht förderungsfähige Kosten	<ul style="list-style-type: none"> – Infrastruktur und bauliche Maßnahmen – Kosten, die nicht direkt mit den in den in der Sonderrichtlinie Punkt 8.1.7. angeführten Leistungsbeschreibungen in Verbindung stehen – Kosten, die nicht direkt und tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind – Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt – Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen. Keinesfalls förderbar sind Zuführungen für Rückstellungen oder Urlaube.
Projektlaufzeit	<p>Bis zu zwei Jahre.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Projektlaufzeit kann in begründeten Fällen verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderungsfähigen Kosten anfallen. Ein Antrag um Verlängerung samt einer detaillierten Begründung, warum eine Verlängerung erforderlich ist, ist von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber bei der Abwicklungsstelle einzubringen. Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Basis einer Empfehlung der Abwicklungsstelle. – Die Projektlaufzeit endet grundsätzlich mit der Programmlaufzeit.
Förderungsgebendes Ressort	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Einreichung	25. März 2019 bis 31. Mai 2019, 17.00 Uhr
Anerkennungstichtag	Es gilt der Tag, an dem der Antrag bei der Förderungsstelle einlangt.
Auszahlung	– 50 % nach Förderungsgenehmigung im Voraus

- 50 % nach Verwendungsnachweis zum Ende der Projektlaufzeit, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis

Sprache	Deutsch
----------------	---------

Ausschreibungsdokumente

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente für Förderungen gültig:

- Leitfaden
- Sonderrichtlinie
- Antrag Modul 1 (einzureichendes Formular via aws Fördermanager foerdermanager.aws.at/).

Förderungsantrag

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber stellt anhand eines von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars – ausschließlich mittels Einreichung via aws Fördermanager (foerdermanager.aws.at) – den Antrag auf Gewährung einer Förderung für die Laufzeit des Programms. In diesem Formular sind die für die Bearbeitung des Förderungsantrags erforderlichen Informationen angeführt. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat im eigenen Namen bei der Abwicklungsstelle einen elektronischen Förderungsantrag unter Verwendung der von der Abwicklungsstelle zur Verfügung gestellten Dokumente einzureichen. Sie bzw. er gilt somit als alleinige Förderungsnehmerin bzw. alleiniger Förderungsnehmer. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber erhält im Anschluss daran eine Bestätigung über das Einlangen des Förderantrages via E-Mail. Die aws prüft den fristgerecht eingereichten Förderungsantrag auf formale Richtigkeit, Vollständigkeit. Im Fall von Mängeln erhält die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber eine Frist von zwei Wochen, um die Mängel zu beheben.

Der Förderungsantrag muss folgende Informationen enthalten

- Informationen zur Förderungswerberin bzw. zum Förderungswerber, insbesondere Stammdaten zur Überprüfbarkeit der Förderungsfähigkeit gemäß Sonderrichtlinie Punkt 8.1.3.
- Informationen über weitere Förderungsanträge: Anzugeben sind geplante und erfolgte Förderungsanträge für dieselben Leistungen bei anderen Bundesorganen, Rechtsträgern oder Gebietskörperschaften sowie etwaige erfolgte Zusagen.
- Strategiekonzept des Inkubators/Akzelerators gemäß Vorlage inkl. eines auf fünf Jahre geplanten innovativen Inkubationskonzepts und einer Wirtschaftlichkeitsplanung, sowie Konzept inkl. Zeitplan zur unabhängigen und transparenten Auswahl von zwei bis fünf mit Modul 2 zu fördernden Start-ups im Wettbewerbsverfahren gemäß Bewertungskriterien (Sonderrichtlinie Pkt. 8.2.9.). Die Start-ups müssen bereits inkubiert sein bzw. vor Vertragsabschluss noch inkubiert werden.
- Detaillierte Kostenplanung für die Dauer der Förderung unter Berücksichtigung von Punkt 8.1.7. und 8.1.8. der Sonderrichtlinie für max. zwei Jahre Projektlaufzeit (gemäß Vorlage integrale Planung).
- Nachweis der Inkubation von mindestens drei Unternehmen.

Formalkriterien

- vollständig ausgefüllte und nachvollziehbare Angaben im Förderungsantrag
- das Vorlegen sämtlicher im Förderungsantrag aufgezählter Anhänge

Bewertungsgremium

Förderungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden hinsichtlich ihrer qualitativen Eignung unter Berücksichtigung aller Antragsunterlagen durch ein Bewertungsgremium beurteilt. Das Bewertungsgremium besteht aus insgesamt fünf Expertinnen und Experten.

Bewertungskriterien des Gremiums

Erreichung der Programmziele

- Wie weit sind die eingereichten Inkubationskonzepte geeignet, die Programmziele (siehe Sonderrichtlinie Punkt 6. und 7.2.) zu verfolgen?
- Welchen nachhaltigen Mehrwert erzielen die Inkubationskonzepte auf Ebene der Inkubatoren/Akzeleratoren, der inkubierten Start-ups und der regionalen Wirtschaft?

Qualität der eingereichten Inkubationskonzepte

- Ist das Projekt nachvollziehbar geplant und stehen Zeit-, Arbeitsaufwand und Kosten in einem sinnvollen Verhältnis zu den geplanten Resultaten?
- Wie gut ist das zugrundeliegende Problem auch im Vergleich mit internationalen Erfahrungen gelöst?
- Sind die Projektergebnisse für die Inkubatoren/Akzeleratoren und die inkubierten Start-ups eher von kurzfristiger oder aber von langfristiger Bedeutung?
- Verfügen die Förderungswerberinnen und Förderungswerber über die nötige Qualifikation und Erfahrung, um das Projekt erfolgreich umzusetzen?

Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums

Auf Basis der Begutachtungsergebnisse und unter Berücksichtigung der Ziele des jeweiligen Themenschwerpunktes formuliert das Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung. Die Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums wird von der Abwicklungsstelle an den Förderungsgeber (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) übermittelt.

Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung des Förderungsantrags trifft die Abwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes auf Basis der Förderungsempfehlung.

Förderungsvertrag

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderungsantrag hat die Abwicklungsstelle der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber ein Angebot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind.

Dieses Angebot ist innerhalb von zwei Monaten ab seiner Ausstellung von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber anzunehmen. Damit kommt der Vertrag zustande. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsantrags gibt die Abwicklungsstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich bekannt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Berichtspflichten

Die Förderungsenehmerin bzw. der Förderungsenehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage von jährlichen Verwendungsnachweisen und einem Endverwendungsnachweis, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu berichten.

Die Förderungsenehmerin bzw. der Förderungsenehmer muss gemäß Sonderrichtlinie Punkt 7.1. und 7.2. ein Monitoring durchführen.

Hat die Förderungsenehmerin bzw. der Förderungsenehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Rechtsgrundlagen

Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr.208/2014.

Beihilfenrechtliche Rechtsgrundlagen

Die förderungsfähigen Vorhaben basieren auf einer der folgenden Freistellungsverordnungen:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187/1 vom 26.06.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)
 - Art. 18 KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
 - Art. 22 Beihilfen für Unternehmensneugründungen
 - Art. 24 Beihilfen für Scouting-Kosten
 - Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Art. 27 Beihilfen für Innovationscluster
 - Art. 28 Innovationsbeihilfen für KMU
 - Art. 29 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen
 - Art. 56 Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „De-minimis-Verordnung“).
- Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06.05.2003, ABI. L 124 vom 20.05.2003, S. 36-41). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten

Weiterführende Informationen

Sonderrichtlinie für das Pilotprogramm "JumpStart" - Start-up Initiative für Inkubatoren & Akzeleratoren

Kontakt

Roma Kaur

T +43 1 501 75-588

E r.kaur@aws.at

Im Auftrag bzw. in Kooperation von/mit:

 **Bundesministerium**
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort